# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 37.

(Nr. 4279.) Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen zwischen Groß-Strehlitz und Kandrzin und von Himmelwitz nach der Malapane-Peiskretschamer Chaussee in der Richtung auf Lublinitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Groß-Strehlitz, im Regierungsbezirk Oppeln, beabsichtigten Bau der Chausseen zwischen Groß-Strehlitz und Kandrzin und von Himmelwitz nach der Malapane-Peiskretschamer Chaussee in der Richtung auf Lublinitz genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 6. August 1855.

**Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.



Ausgegeben zu Berlin den 27. September 1855.

(Nr. 4280.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Groß-Strehlitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 6. August 1855.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.**

Nachdem von den Kreisständen des Groß-Strehlitzer Kreises auf den Kreistagen vom 19. Dezember 1853., 21. März und 27. Juni 1854. und 23. April 1855. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlrn., in Buchstaben Einhundert tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50 Apoints à 500 Thaler,
500 Apoints à 100 Thaler,
500 Apoints à 50 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich von der ersten Ausgabe der Kreis-Obligationen ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 6. August 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

---

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

# Obligation
## des Groß-Strehlitzer Kreises
Littr. ...... № ......
über .......... Thaler Preußisch Kurant.

---

Auf Grund der unterm .................... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 19. Dezember 1853., 21. März und 27. Juni 1854. und 23. April 1855., wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern, bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Groß-Strehlitzer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ......... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht von der ersten Ausgabe der Kreis-Obligationen ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von vier und vierzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre ..... ab in dem Monate Januar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, sowie in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen, in der Zeit vom 1. bis 15. Januar und vom 1. bis 15. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit drei und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung,


bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Groß-Strehlitz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Groß-Strehlitz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind acht halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Groß-Strehlitz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

.......... den ..ten ............... 18..

**Die ständische Kommission für den Chausseebau im Groß-Strehlitzer Kreise.**

---

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

# Zins=Kupon

zu der

## Kreis=Obligation des Groß=Strehlitzer Kreises

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1sten bis 15. Januar (resp. vom 1sten bis 15. Juli) und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis=Obligation für das Halbjahr vom ..... .................... bis ......................... mit (in Buchstaben) ...... Thaler ...... Silbergroschen bei der Kreis=Kommunalkasse zu Groß=Strehlitz.

.......... den ..ten .......... 18..

**Die ständische Kreis=Kommission für den Chausseebau im Groß=Strehlitzer Kreise.**

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

---

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

# Talon

zur

## Kreis=Obligation des Groß=Strehlitzer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Groß=Strehlitzer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler

à .......... Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis=Kommunalkasse zu Groß=Strehlitz.

.......... den ..ten .............. 18..

**Die ständische Kreis=Kommission für den Chausseebau im Groß=Strehlitzer Kreise.**

(Nr. 4281.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Johannisburg über Arys bis zur Kreisgrenze mit dem Kreise Lötzen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Kreise Johannisburg, Regierungsbezirks Gumbinnen, von Johannisburg über Arys bis zur Kreisgrenze mit dem Kreise Lötzen, zum Anschluß an eine von Lötzen nach Lyck zu erbauende Chaussee, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Johannisburg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 20. August 1855.

Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanzminister:
v. Raumer.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

---

(Nr. 4282.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 20. August 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Johannisburger Kreises im Regierungsbezirk Gumbinnen auf dem Kreistage vom 26. Februar 1855. beschlossen worden,

worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: Funfzigtausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 10,000 Rthlr. | à 1000 Rthlr. ..... | 10 Stück, |
| 15,000 Rthlr. | à 500 Rthlr. ..... | 30 Stück, |
| 15,000 Rthlr. | à 100 Rthlr. ..... | 150 Stück, |
| 7,500 Rthlr. | à 50 Rthlr. ..... | 150 Stück, |
| 2,500 Rthlr. | à 25 Rthlr. ..... | 100 Stück, |
| 50,000 Rthlr. | | 440 Obligationen, |

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1856. ab nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mit jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 20. August 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Westphalen. Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

---

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

# Obligation
## des Johannisburger Kreises
Littr. ...... № ......

über ......... Thaler Preußisch Kurant.

---

Auf Grund des unterm .................. bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 26. Februar 1855. wegen Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Johannisburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ...... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern geschieht vom Jahre 1856. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von sieben und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1856. ab in dem Monate ....... jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, sowie in der Königsberger Hartungschen Zeitung. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, mit fünf Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Johannisburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurück-

zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Johannisburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Johannisburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Johannisburg, den ..ten.............. 18..

**Die ständische Kommission für den Chausseebau im Johannisburger Kreise.**

---

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

# Zins=Kupon

zu der

## Kreis=Obligation des Johannisburger Kreises

Littr. ....... № ....... über ....... Thaler zu fünf Prozent Zinsen
über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ............... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis=Obligation für das Halbjahr vom ............... bis ............... mit ...... Thaler ...... Silbergroschen bei der Kreis=Kommunalkasse zu Johannisburg.

Johannisburg, den ..ten ............... 18..

**Die ständische Kreis=Kommission für den Chausseebau im Johannisburger Kreise.**

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

---

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

# Talon

zur

## Kreis=Obligation des Johannisburger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Johannisburger Kreises Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis=Kommunalkasse zu Johannisburg.

Johannisburg, den ..ten ............... 18..

**Die ständische Kreis=Kommission für den Chausseebau im Johannisburger Kreise.**

---

(Nr. 4283.) Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 5. September 1855.

# Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in der General-Versammlung vom 23. Juni d. J. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls beschlossen hat, zur Legung des zweiten Geleises auf den Strecken von Elberfeld bis Schwelm und von Hagen bis Dortmund und zu den dadurch nothwendig werdenden Bahnhofserweiterungen und sonstigen Anlagen ihr Anlagekapital, außer den bereits durch Unsere Privilegien vom 2. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 315. ff.), 28. Juli 1849. (Gesetz-Sammlung für 1849. S. 339. ff.) und 11. März 1850. (Gesetz-Sammlung für 1850. S. 207. ff.) genehmigten Prioritätsanleihen von resp. 800,000 Thalern und 300,000 Thalern I. Serie und 1,300,000 Thalern II. Serie, noch ferner um 1,000,000 Thaler vermittelst Ausgabe von Prioritäts-Obligationen in Apoints von 100 Thalern zu vermehren, so wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. S. 75. ff.) und des Vorbehalts im §. 6. Unseres gedachten Privilegii vom 11. März 1850., durch gegenwärtiges Privilegium zu dieser ferneren Erhöhung des Anlagekapitals, sowie zur Emission der gedachten 1,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen Unsere Genehmigung unter den nachfolgenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

§. 1.

Das Gesellschaftskapital der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, welches bis jetzt aus 4,000,000 Thalern Stammaktien, 1,100,000 Thalern Prioritäts-Obligationen I. Serie und 1,300,000 Thalern Prioritäts-Obligationen II. Serie besteht, soll zum Zwecke der Legung des zweiten Geleises auf den Strecken von Elberfeld bis Schwelm und von Hagen bis Dortmund und der dadurch nothwendig werdenden Bahnhofserweiterungen und sonstigen Anlagen durch Ausgabe von ferneren 10,000 Stück Prioritäts-Obligationen II. Serie (zum Betrage von 100 Thalern für jede) um 1,000,000 Thaler erhöhet werden.

§. 2.

Die zu emittirenden Obligationen werden nach dem sub Litt. A. beigefügten Schema mit fortlaufenden Nummern stempelfrei ausgefertigt. Die erste Serie

Serie der Zinskupons wird nach dem sub Litt. B. angeschlossenen Schema für zehn Jahre den Obligationen beigegeben und nach jedesmaligem Ablauf einer Frist von zehn Jahren durch eine neue Serie ersetzt. Jeder Serie von Zinskupons wird eine Anweisung zum Empfang der folgenden Serie beigegeben. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie von den durch die Direktion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers ausbezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungs-Terminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1860. beginnt und auf welche jährlich 10,000 Thaler, sowie die auf die eingelösten Obligationen fallenden Zinsen verwendet werden. Die Nummern der in jedem Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt und die Auszahlung des Nominalbetrags der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres, zum ersten Male also am 2. Januar 1861.

Der Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds bis zum Doppelten zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter jederzeit mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

§. 5.

Angeblich vernichtete oder verlorene Prioritäts-Obligationen und Zinskupons werden nach dem im §. 30. des Gesellschaftsstatuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorgeschriebenen Verfahren für nichtig oder verschollen erklärt und demnächst ersetzt.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschrie-

schriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, und haben als solche, unbeschadet der den Inhabern der durch die Allerhöchsten Privilegien vom 2. Oktober 1848. und 28. Juli 1849. kreirten 1,100,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der I. Serie zustehenden Priorität für Kapital und Zinsen, an dem Einkommen, sowie eventuell an dem gesammten Vermögen der Gesellschaft, ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine, und zwar unter gleicher Berechtigung mit den Inhabern der durch Unser Privilegium vom 11. März 1850. genehmigten 13,000 Stück Prioritäts-Obligationen II. Serie, wie solches im §. 6. des zuletzt gedachten Privilegiums ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der in §. 4. enthaltenen Amortisationsbestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn aus Verschulden der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. bezeichneten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

In allen Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche Inverzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 8.

Die Auslosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen

lichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Nummern der ausgelooseten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des in §. 8. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld und denjenigen Bankiers, welche die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars verbrannt und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooset und gekündigt sind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Eisenbahndirektion alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt gemacht wird. Obgleich also aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen:

in zwei Berliner Zeitungen,
in einer Cölner,
in einer Barmer und
in einer Elberfelder Zeitung.

§. 12.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen offen; jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sanssouci, den 5. September 1855.

**(L. S.)** **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer.

---

 Schema.

Schema.

Stamm=Ende.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Serie II.
№ .....

Abgegeben
am
an

Unterzeichnet
von Herrn Direkt.
" "
" "

Beigegeben
20 Zins=Kupons
der Serie I.
pro 18..—18..

Schema.

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

# A.

## №.......... Prioritäts-Obligation II. Serie
der
## Bergisch=Märkischen Eisenbahn=Gesellschaft
№ ..........
über
Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

---

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Einhundert Thalern an dem nach den Bestimmungen des umstehenden, am ..ten ........... 18.. von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Planes emittirten Kapitale von 1,000,000 Thalern in Prioritäts=Obligationen der Bergisch=Märkischen Eisenbahn=Gesellschaft II. Serie.

Elberfeld, den ..ten .......... 18..

**Königliche Eisenbahn=Direktion.**

Dieser Obligation sind beigegeben worden:
20 Zins=Kupons der Serie I. für die Jahre 18..—18..

**Schema.** **B.**

# Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

## Anweisung

zu der Prioritäts-Obligation II. Serie № ..... gehörig.

Inhaber empfängt am ..ten ........... 18.. gegen diese Anweisung gemäß §. 2. des Planes zur Emission eines Kapitals von 1,000,000 Thalern Preußisch Kurant in Prioritäts-Obligationen an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von zwanzig Stück Zins-Kupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Elberfeld, den ..ten ........... 18..

**Königliche Eisenbahn-Direktion.** Ausgefertigt.

---

**Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.**

Serie II. **Zins-Kupon** № I.

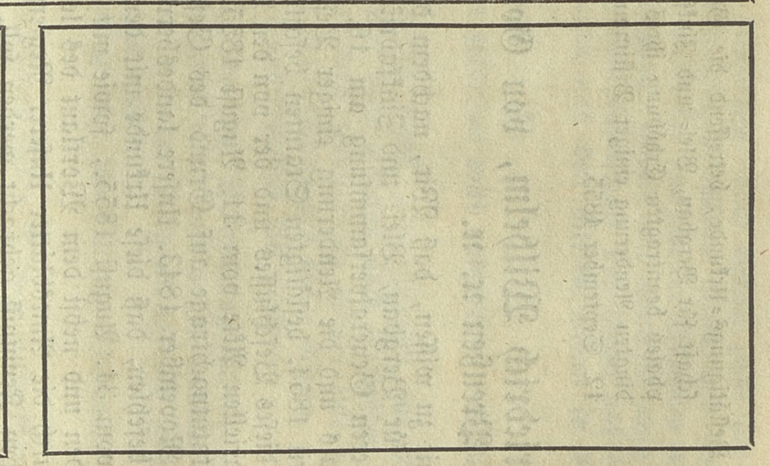
zu der Prioritäts-Obligation II. Serie № ..... gehörig.

Inhaber empfängt am ..ten .......... 18.. / ..ten .......... 18.. gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen 2 Rthlr. 15 Sgr. Preuß. Kurant als Zinsen vom ..ten .......... 18.. bis ..ten .......... 18.. / ..ten .......... 18.. bis ..ten .......... 18..

Elberfeld, den ..ten .......... 18..

**Königliche Eisenbahn-Direktion.** Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.



(Nr. 4284.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der von der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen beantragten Erhöhung ihres Grundkapitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten. Vom 12. September 1855.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.**

fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem die zu Aachen domizilirte Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen in deren Generalversammlung am 16. Juni 1855. die Erhöhung des Grundkapitals und die Aenderung einiger Bestimmungen der von Uns unter dem 3. April 1854. bestätigten Statuten beschlossen hat, dem anliegenden, nach Maaßgabe dieses Beschlusses und der von den Bevollmächtigten der Gesellschaft in dem notariellen Akte vom 31. August 1855. abgegebenen Erklärungen aufgestellten Statutnachtrage auf Grund des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den notariellen Akten vom 16. Juni 1855. und vom 31. August 1855., sowie mit dem Statutennachtrage für immer verbunden und nebst dem Wortlaut des letztern durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter Unserer Regierungen zu Aachen und Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. September 1855.

**(L. S.)** **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

---

## Nachtrag
## zu den unter dem 3. April 1854. Allerhöchst bestätigten Statuten der zu Aachen domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen.

---

### I.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um

vier Millionen Thaler,

eingetheilt in vierzigtausend Aktien von Einhundert Thalern jede, erhöhet.

Diese

Diese Aktien sollen den bisherigen, nach Artikel sechs der Statuten bestehenden Aktien gegenüber als privilegirte Aktien gelten und diejenigen Dividenden beziehen, welche ihnen der Artikel funfzehn der Statuten nach der gleich zu erwähnenden Abänderung desselben zuweist und gewährt, auch im Falle der Liquidation oder der Auflösung der Gesellschaft das Recht auf volle Rückzahlung des Nominalbetrages haben und den älteren Aktien in dieser Hinsicht vorgehen.

II.

Der Artikel funfzehn der Statuten wird aufgehoben und durch den nachfolgenden Artikel ersetzt:

„Von dem Gewinne werden zuerst zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds zurückbehalten. Aus dem alsdann noch bleibenden Gewinne beziehen die Inhaber der vierzigtausend privilegirten Aktien eine jährliche Zinsdividende von fünf Prozent des Nominalbetrages dieser Aktien. Der Rest des Jahresgewinnes wird sodann in nachstehender Art vertheilt:

a) acht Prozent an die Mitglieder des Verwaltungsrathes;
b) sieben Prozent an den Generaldirektor und an die anderen Beamten der Gesellschaft, wenn, und insoweit der Verwaltungsrath solche zu bewilligen für zweckmäßig erachtet, und
c) fünf und achtzig Prozent an die sämmtlichen Aktionaire beider Kategorien.

Sollten die unter b. erwähnten sieben Prozent ganz oder theilweise in dem einen oder dem anderen Jahre nicht, oder nur theilweise zur Verwendung kommen, so wächst der Ueberschuß den sämmtlichen Aktionairen als zusätzliche Dividende zu.“

III.

Die privilegirten Aktien lauten auf jeden Inhaber und werden nebst den ihnen beizufügenden Dividendenscheinen unter Beobachtung der im Artikel acht der Statuten für die jetzt bestehenden Aktiendokumente vorgeschriebenen allgemeinen Formen nach besonderen Schematen angefertigt.

IV.

Die Einzahlung der Beträge der privilegirten Aktien, welche bereits zum Pari-Kurs gezeichnet sind, erfolgt in Raten von zehn Prozent, auf Beschluß und Aufforderung des Verwaltungsrathes und in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate.

Die Aufforderung zur Einzahlung ist wenigstens vier Wochen vor dem Termin der zu leistenden Einzahlung öffentlich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Von allen Einzahlungen, welche nicht rechtzeitig geleistet werden, hat der in Rückstand bleibende Aktionair Verzugszinsen zu fünf Prozent pro Jahr zu bezahlen.

Wenn innerhalb zweier Monate nach Ablauf der von dem Verwaltungsrathe gestellten Frist die Zahlung nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt,

rechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionaire gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst Zinsen gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt.

V.

Alle Bestimmungen der Statuten, soweit solche nicht, wie im Vorstehenden angegeben ist, eine Abänderung oder Modifikation erleiden, sind für die privilegirten Aktien in gleichem Maaße, wie für die bisher bestehenden Aktien, verbindlich.

VI.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

VII.

Die Regierung zu Arnsberg ist befugt, zur Wahrnehmung des gesetzlichen Aufsichtsrechts hinsichtlich des innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes stattfindenden Geschäftsbetriebes einen oder mehrere Kommissarien mit den im Artikel 49. der Statuten bezeichneten Rechten für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)